# VERORDNUNG (EWG) Nr. 1458/77 DER KOMMISSION

**vom 29. Juni 1977**

**zur Festsetzung der Referenzpreise für Hybridmais zur Aussaat für das Wirtschaftsjahr 1977/1978**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 des Rates vom 26. Oktober 1971 zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Saatgut (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1167/77 (2), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 ist die jährliche Festsetzung eines Referenzpreises für jeden Typ von Hybridmais zur Aussaat vorgesehen. Diese Referenzpreise müssen auf der Grundlage der in den letzten drei Wirtschaftsjahren festgestellten Frei-Grenze-Preise, allerdings mit Ausnahme der ungewöhnlich niedrigen Preise festgesetzt werden. Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1578/72 des Rates vom 20. Juli 1972 zur Festsetzung der Referenzpreise und für die Ausstellung der Angebotspreise frei Grenze für Hybridmais zur Aussaat (3) ist es ratsam, nur die Einfuhrpreise aus Drittländern zu berücksichtigen, die für die Qualität und die Menge des Erzeugnisses repräsentativ sind.

In Artikel 1 der oben angeführten Verordnung wird das für die Festsetzung des Referenzpreises zu berücksichtigende Vermarktungs- und Aufbereitungsstadium definiert.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Saatgut —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Für das Wirtschaftsjahr 1977/1978 werden die Referenzpreise für die verschiedenen Typen von Hybridmais zur Aussaat der Tarifstelle 10.05 A des Gemeinsamen Zolltarifs entsprechend den Angaben in der Anlage festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung gilt ab 1. Juli 1977.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juni 1977

*Für die Kommission*

*Der Vizepräsident*

Finn GUNDELACH

(1) ABl. Nr. L 246 vom 5. 11. 1971, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 137 vom 3. 6. 1977, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 168 vom 26. 7. 1972, S. 1.

*ANLAGE*

| Nr. des Typs | Hybridtypen | FAO-Klassifizierung | Referenzpreis in RE/100 kg |
|---|---|---|---|
| 1 | Doppelhybriden | 0 — 270 | 59 |
| 2 | Doppelhybriden<br>Top-Crosshybriden | 270 — 450<br>0 — 270 | 55<br>55 |
| 3 | Doppelhybriden<br>Top-Crosshybriden | 450 und mehr<br>270 und mehr | 52<br>52 |
| 4 | Dreiweghybriden | 0 — 270 | 77 |
| 5 | Dreiweghybriden | 270 und mehr | 73 |
| 6 | Einfachhybriden | — | 111 |